

Organisations- reglement

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten
Kirche Schweiz (HEKS)



HEKS
Brot für alle.

1. Einleitung

Art. 1 Grundlagen

Grundlage für die Organisation der Stiftung ist die Regelung der Organe in den Stiftungsstatuten (Art. 6 bis 15). Nach Art. 6 der Stiftungsstatuten sind die Organe der Stiftung:

- der Stiftungsrat
- die Synode EKS
- der Rat EKS
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- der Beirat oder mehrere Beiräte im Fall seiner oder ihrer Einsetzung

2. Die einzelnen Organe

A. Stiftungsrat

Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern.

Der Rat EKS wählt nach Stellungnahme durch den Stiftungsrat ein Mitglied direkt. Der Rat EKS und der Stiftungsrat einigen sich nach gegenseitiger Konsultation über die Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats. Der Rat EKS stellt der Synode EKS die entsprechenden Wahanträge.

Die Wahlorgane achten im Rahmen der Wahlen auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen sowie auf die fachliche Diversität im Stiftungsrat. Die Wahlorgane prüfen vorgängig allfällige Interessenskonflikte.

Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung vier Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig, wobei eine gesamte Amtsdauer von zwölf Jahren in der Regel nicht überschritten werden soll.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Die Amtsdauer endet zudem durch Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Jedes Mitglied des Stiftungsrats ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person einerseits und der Stiftung andererseits ausgeschlossen. Das betroffene Mitglied des Stiftungsrats hat alle allfälligen Befangenheitsgründe unaufgefordert und vorgängig zu melden und tritt in den Ausstand. Der Stiftungsrat diskutiert und entscheidet unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds über den Ausstand und über die Angelegenheit selbst.

Art. 3 Stellung und Kompetenzen

Als das oberste strategische Leitungsorgan der Stiftung führt der Stiftungsrat die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er sorgt für eine effiziente und wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz, Statuten und Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind. Er trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist namentlich zuständig für

- die Ergänzung und Konstituierung des Stiftungsrats sowie die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats in den statutarisch vorgesehenen Fällen
- die Wahl von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder beziehungsweise der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für Daueraufgaben beziehungsweise sachlich und/oder zeitlich begrenzte Aufgaben
- die Umschreibung der Aufgabenbereiche von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen
- die Einsetzung der Geschäftsstelle und eventueller weiterer geschäftsführender Organe sowie die Bestimmung und Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle
- die Aufbauorganisation bis auf die Ebene der Geschäftsbereiche
- die Einsetzung eines Beirats beziehungsweise mehrerer Beiräte und eventueller anderer Gremien sowie die Wahl derselben
- die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- die Wahl der Revisionsstelle
- die strategische Ausrichtung und die periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck sowie auf Aktualität und Wirkung
- die mittelfristige Finanzplanung
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts

- die Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Budgets
- den Erlass und die Änderung des Zweck- und des Organisationsreglements der Stiftung unter Vorbehalt der Zustimmung des Rats EKS
- Anträge an die zuständigen staatlichen Behörden betreffend Statutenänderungen, Fusion und Aufhebung der Stiftung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode EKS
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder Teilen davon
- die Festlegung von Schwerpunkten, Richtlinien und Konzepten für die Tätigkeit
- die Abgabe von öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen sowie das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen. Das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen erfordern eine vorgängige Konsultation des Rats EKS. Besteht zwischen dem Rat EKS und dem Stiftungsrat keine Einigkeit, so kann der Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen beschliessen.
- die Pflege der Beziehung zur Kirche, zu kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen
- den Auftritt der Stiftung in Kirchen und Kirchgemeinden zusammen mit weiteren evangelischen Organisationen.

Art. 4 Geschäftsordnung

Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände können nur behandelt werden, wenn alle anwesenden Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind. Für die Beschlussfassung in der Sache ist in diesem Fall die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens aber einmal im Jahr. Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist jeweils ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und jeweils der Protokollführerin oder

dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, wobei die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident anwesend sein muss. Der Stiftungsrat strebt konsensuale Beschlüsse an. Sollte im Einzelfall kein Konsens zustande kommen, fasst er seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid. Im Falle der Einsetzung von zwei Vizepräsidien haben diese im Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten alternierend das Recht zur Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats und zu deren Leitung. Bei Stimmgleichheit an einer solchen Sitzung hat die Sitzungsleitende Vizepräsidentin oder der Sitzungsleitende Vizepräsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mitglied des Stiftungsrats mündliche Beratung verlangt.

Art. 5 Geschäftsprüfungskommission

Gestützt auf Art. 15 der Stiftungsstatuten bezeichnet der Stiftungsrat für die Dauer von vier Jahren drei bis fünf Personen als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Die Mitglieder der GPK müssen unabhängig sein. Namentlich dürfen sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatäre der Stiftung sein.

Die GPK konstituiert sich selbst. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- allgemeine Überprüfung der Einhaltung der Statuten, Reglemente und Verträge
- Überprüfung der beschluss-, budget- und statutenkonformen Verwendung der Stiftungsmittel
- Erstellung des jährlichen Berichts zuhanden des Stiftungsrats und zur Kenntnisnahme des Rats EKS

Die Mitglieder der GPK sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.

B. Synode EKS

Art. 6 Aufgaben

Die Synode nimmt gestützt auf Art. 10 der Statuten folgende Aufgaben wahr:

- Sie kann auf Antrag des Rats EKS verbindliche Sockelbeiträge beschliessen.
- Sie wählt auf Antrag des Rats EKS mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrats, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.
- Sie ist berechtigt, ein von ihr gewähltes Mitglied auf Empfehlung des Stiftungsrats an den Rat EKS und dessen Antrag an die Synode vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuverufen.
- Sie nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis.
- Sie genehmigt vorgängig Anträge auf wesentliche Statutenänderungen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen.
- Sie genehmigt vorgängig Anträge auf Fusionen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen.
- Sie nimmt bei der Auflösung der Stiftung Stellung zuhanden der Aufsichtsbehörde.

C. Rat EKS

Art. 7 Aufgaben

Der Rat EKS nimmt gestützt auf Art. 11 der Statuten folgende Aufgaben wahr:

- Er wählt nach Stellungnahme des Stiftungsrats ein Mitglied desselben.
- Er beantragt der Synode EKS die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats zur Wahl.
- Er ist berechtigt, ein von ihm gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuverufen und der Synode EKS für ein von ihr gewähltes Mitglied Antrag auf Abberufung zu stellen.
- Er nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht, den Tätigkeitsbericht sowie das Budget zur Kenntnis.
- Er legt der Synode EKS die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme vor.

- Er beschliesst auf Antrag des Stiftungsrats die Aufnahme oder Aufgabe von längerfristigen Kirchenpartnerschaften.
- Er stimmt auf Antrag des Stiftungsrats dem Zweck- und dem Organisationsreglement und dessen Änderungen zu.
- Er kann in den in seinen Kompetenzbereich fallenden Angelegenheiten selbst Anträge an die Synode EKS stellen.
- Er nimmt Anträge des Stiftungsrats zuhanden der Synode EKS entgegen und leitet diese zeitgerecht an die Synode EKS weiter.

D. Geschäftsstelle

Art. 8 Leitung der Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet die Direktorin beziehungsweise den Direktor sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt.

Art. 9 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist das operative Leitungsorgan. Sie setzt auf der operativen Ebene den Stiftungszweck und die Beschlüsse des Stiftungsrats um. Sie führt selbständig und rationell die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Aufgaben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, im Rahmen der Stiftungsstatuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats. Ihre Tätigkeiten umfassen namentlich

- die operativen Massnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und Führung der Stiftungsgeschäfte
- die Vorbereitung und Einberufung von Stiftungsratssitzungen im Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und die Protokollführung
- die periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und die Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit und Führung der Stiftung
- die Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Stiftungsrats
- die Öffentlichkeitsarbeit, Information und Vernetzung.

E. Rechnungsführung

Art. 10 Kalenderjahr

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahrs auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

F. Revisionsstelle

Art. 11 Verweisung

Die Regelung der Revisionsstelle richtet sich nach der Stiftungsstatuten (Art. 12 und 13) und den gesetzlichen Bestimmungen.

G. Beirat oder Beiräte

Art. 12 Zusammensetzung und Amtszeit

Ein Beirat besteht aus drei bis neun vom Stiftungsrat bezeichneten Personen. Der Stiftungsrat bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder eines Beirats aus deren Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Ein Beirat kann dauerhaft oder für einzelne Angelegenheiten eingesetzt werden. Im Fall der dauerhaften Einsetzung beträgt die Amtszeit vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die Amtszeit im Einsetzungsbeschluss fest.

Der Stiftungsrat kann einen Beirat oder einzelne Mitglieder davon vor Ablauf der Amtszeit abberufen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 13 Stellung und Aufgaben

Ein Beirat berät und unterstützt den Stiftungsrat im Bereich des Stiftungszwecks. Ein Beirat hat keine Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für die Stiftung.

Im Fall der dauerhaften Einsetzung regelt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats in einem Reglement. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats im Einsetzungsbeschluss fest.

3. Änderung dieses Reglements

Art. 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist nach Art. 15 der Stiftungsstatuten und Art. 3 hiervor befugt, dieses Reglement zu ändern. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt Art. 4 Abs. 3 und 4 hiervor. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS gemäss Art. 7 hiervor.

Dieses Reglement wurde an den Sitzungen der Stiftungsräte je von HEKS und Brot für alle vom 9. April 2021 beschlossen und mit Beschluss des Rats EKS vom 19. Mai 2021 genehmigt. Es ist am 22. November 2021 in Kraft getreten.



HILFSWERK DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE SCHWEIZ

Hauptsitz
Seminarstrasse 28
Postfach
CH-8042 Zürich

+41 44 360 88 00
info@heks.ch
heks.ch
IBAN CH37 0900 0000 8000 1115 1